



Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung „Lindenstraße-Nord“ für den Ortsteil Götzenreuth gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat von Büchenbach hat in der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2019 beschlossen, für den Bereich Götzenreuth Nord-West, nördlich der Lindenstraße, eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Die Satzung hat die Bezeichnung Einbeziehungssatzung „Lindenstraße-Nord“ erhalten.

Erneute öffentliche Auslegung

Am 28. Januar 2020 hat der Gemeinderat Büchenbach beschlossen, den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Lindenstraße-Nord“ zusammen mit seiner Begründung erneut öffentlich auszulegen (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

In der Zeit vom 7. November 2019 bis 9. Dezember 2019 fand die erste öffentliche Auslegung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung statt. Im Rahmen dieser Auslegung sind Anregungen eingegangen. Die Berücksichtigung bzw. die Umsetzung dieser Anregungen erfordern eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung.

Da die wesentlichen Planungsziele und das städtebauliche Konzept der Einbeziehungssatzung von diesen Änderungen und Ergänzungen unberührt bleiben, wurde beschlossen, dass bei der erneuten öffentlichen Auslegung **nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können.**

Die geänderten Festsetzungen beziehen sich auf:

- Verzicht auf eine Festsetzung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung.
- Konkretisierung der planungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich der maximalen Zahl der Vollgeschosse und der zulässigen Dachformen.
- Belange des Naturschutzes – die Eingriffsbilanzierung und die grünordnerischen Festsetzungen wurden überarbeitet.
- Städtebauliche Hinweise zum möglichen Auffinden von Bodendenkmälern und den sich daraus ergebenden Meldepflichten bzw. Handlungsverpflichtungen sowie den Einwirkungsbereich des Sonderlandeplatzes Schwabach Büchenbach wurden aufgenommen.

Nachdem das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt wird, findet keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt.

